

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Markus Kurth, Renate Künast, Brigitte Pothmer, Tom Koenigs, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Uwe Kekeritz, Sven-Christian Kindler, Claudia Roth (Augsburg), Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Menschenwürde von Flüchtlingen ist migrationspolitisch nicht relativierbar – Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) die gekürzten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für grundgesetzwidrig erklärt. Es hat unmissverständlich klargestellt, dass das Existenzminimum für alle Menschen gleich ist, egal ob Deutscher oder Flüchtling.

Die gewährten Minderleistungen seien „evident unzureichend, um das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten“.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in aller Deutlichkeit erklärt: „Die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Sondergesetze für Flüchtlinge, wie das Asylbewerberleistungsgesetz, das Arbeitsverbot sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit dem Ziel der Abschreckung und sozialen Ausgrenzung sind nicht zu rechtfertigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben und der Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe) um die bisher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen ergänzt wird;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die so genannte Residenzpflicht für Asylbewerberinnen und -bewerber (§§ 56 bis 58, 85 Nummer 2 und § 86 AsylVfG) und die Beschränkungen des Aufenthalts von Geduldeten auf das ihnen zugewiesene Bundesland (§ 61 Aufenthaltsgesetz) sowie die damit zusammenhängenden Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 95 und 98 Aufenthaltsgesetz) aufzuheben;

3. zeitnah einen Gesetzentwurf zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber im Asylverfahrensgesetz (§ 61 Abs. 1 und 2 Asylverfahrensgesetz) und im Aufenthaltsgesetz (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) vorzulegen;
4. die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren und Geduldeten nach einer Mindestaufenthaltszeit der Zugang zu Integrationskursen eröffnet wird;
5. die rechtlichen Voraussetzungen im Asylverfahrensgesetz zu schaffen, damit Asylsuchende in der Regel in Wohnungen statt Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden;
6. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit faire und zügige Asylentscheidungen für Asylantragstellerinnen und -steller aller Herkunftsländer getroffen werden können.

Berlin, den 27. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

In Deutschland unterliegen Schutzsuchende und Flüchtlinge einschneidenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausbildungs- und Arbeitsverboten und diskriminierenden sozialrechtlichen Leistungseinschränkungen. Mit verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Aktionen wehren sich die Betroffenen gegen behördliche Schikanen und staatliche Ausgrenzung.

In einer bahnbrechenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2012 bestätigt: Das menschenwürdige Existenzminimum gilt nicht nur für Deutsche, sondern für alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Abschläge von den Hartz-IV-Regelsätzen für Asylbewerberinnen und -bewerber, Geduldete und Bleibeberechtigte sowie deren Kinder sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Menschenwürde darf migrationspolitisch nicht relativiert werden. Dieser Grundsatz des Bundesverfassungsgerichtes muss auf alle flüchtlingsrechtlichen Fragen angewandt werden. Diesem Grundgedanken trägt der vorliegende Antrag Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte nur über die menschenrechtlich gebotene Höhe der Leistungssätze zu entscheiden. Andere auf Abschreckung gerichtete Regelungen, wie die drastischen Einschränkungen bei der medizinischen Versorgung und das teure und entwürdigende Sachleistungsprinzip haben weiter Bestand. Daher fordert der vorliegende Antrag erneut die vollständige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Mit der Residenzpflicht gibt es in Deutschland ein bundesweites und in Europa einzigartiges System der Aufenthaltsbeschränkung, das tief in die Rechte der Flüchtlinge eingreift. Diese sind nicht nur verpflichtet ihren Wohnsitz in dem ihnen zugewiesenen Gebiet zu nehmen, vielmehr dürfen sie den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich (zum Beispiel den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde) auch nicht verlassen - es sei denn mit einer behördlichen Verlassenserlaubnis für eine kurze Zeit. Diese unnötig restriktive Regelung führt zu einer erheblichen Einschränkung der Freizügigkeit der Betroffenen und oft zu deren weitgehender sozialer Isolation. So wird ihre Teilnahme an kulturellen, politischen und religiösen Veranstaltungen unzulässig eingeschränkt und ihr Zugang zu einer erforderlichen ärztlichen oder psychologischen Behandlung wesentlich erschwert.

Wir fordern die vollständige Abschaffung der Residenzpflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Aufhebung der Beschränkungen des Aufenthalts von Geduldeten sowie der damit zusammenhängenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

Im ersten Jahr ihres Aufenthalts unterliegen Asylsuchende einem generellen Arbeitsverbot. Auch danach führt das „Vorrangprinzip“ (für fast alle anderen Arbeitslosen) dazu, dass Asylsuchende

praktisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Wir setzen uns für einen frühzeitigen und gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt ein und wollen die Aufhebung von Ausbildungsverboten. Eine schnelle Eingliederung in die hiesigen Lebensverhältnisse ist im Interesse aller.

Auch Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete sollten nach einer Mindestaufenthaltsdauer zumindest im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz zugelassen werden. Diese Forderung haben auch die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder auf ihrer 7. Konferenz am 21./22. März 2012 erhoben.

Weitere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bringt die von den Bundesländern zu verantwortende Flüchtlingsunterbringung. Für die Dauer des Asylverfahrens werden die Schutzsuchenden einem Bundesland zugewiesen; dort sollen sie sich zunächst in einer „Erstaufnahmeeinrichtung“, danach in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, aufhalten. Alles Weitere obliegt den Ländern; eine einheitliche Praxis oder einheitliche Qualitätsstandards gibt es nicht. Einige Länder, zum Beispiel Bayern, entwickeln jedoch eine bemerkenswerte Kreativität, um die Betroffenen zu entmündigen und ihnen das Leben schwer zu machen. Oftmals liegen die Unterkünfte fernab jeglicher Infrastruktur und sind in erbärmlichem baulichem Zustand. Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern und Kulturkreisen leben auf engstem Raum und unter schwierigsten Bedingungen zusammen. In jüngster Zeit sind die Kapazitätsgrenzen der Unterkünfte häufig erreicht bzw. überschritten. Und die lange Dauer der Asylverfahren verstärkt die Unsicherheit und Perspektivlosigkeit. Der vorliegende Antrag fordert daher eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 53 Asylverfahrensgesetzes bei der Unterbringung von Asylsuchenden. Wir wollen, dass Asylsuchende in der Regel in Wohnungen statt großen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Das Recht auf Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskommission erfordert eine faire Überprüfung der individuellen Situation durch die Bediensteten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Zu einem fairen Asylverfahren zählen eine unvoreingenommene persönliche Anhörung, die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und eine zutreffende Würdigung des Vorbringens durch qualifizierte Entscheider. Daran darf es keine Abstriche geben.

Es ist sehr fraglich, ob das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehene Schnellverfahren für serbische und mazedonische Staatsangehörige innerhalb einer Woche diesen Anforderungen Rechnung trägt. Fraglich ist auch, ob kurzfristig abgeordnete Angehörige der Bundeswehr und der Bundespolizei zur Durchführung von Asylverfahren ausreichend qualifiziert sind. Wenn pauschale Entscheidungen in Schnellverfahren getroffen werden, führt dies unweigerlich zu einer Zunahme der Rechtsmittel und damit zu einer Verlagerung auf die Verwaltungsgerichte. Die vorrangige Prüfung von Asylanträgen aus Serbien und Mazedonien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf auch nicht dazu führen, dass Antragstellerinnen und -steller mit großen Anerkennungschancen, beispielsweise aus Syrien, Iran und Afghanistan, unverhältnismäßig lange warten müssen.